

§. 10.

Der Verein ist befugt, an Gebühren für das Gutachten zehn bis Hundert Thaler zu liquidiren, welche vom requirirenden Gerichte sofort nach Eingang des Gutachtens dem Vorstehenden des Vereins kostenfrei überhandt werden.

§. 11.

Wenn die theilhaftigen Parteien in Gemäßheit des §. 31. Absatz 2. des Gesetzes vom 11. Juni 1870. einen Sachverständigen-Verein als Schiedsrichter anzurufen beabsichtigen, so haben sie ihre desfallsigen Anträge in beglaubigter Form an den Verein gelangen zu lassen.

Die in den §§. 6. bis 10. enthaltenen Bestimmungen kommen auch in diesem Falle analog in Anwendung.

Berlin, den 12. Dezember 1870.

Das Bundeskanzler-Amt.

Delbrück.

---

(Nr. 593.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe fünfjähriger fünfprozentiger Schatzanweisungen im Betrage von 51,000,000 Thaler oder 7,500,000 Livres Sterling. Vom 13. Dezember 1870.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 29. November 1870., betreffend den ferneren Geldbedarf für die Kriegsführung (Bundesgesetzbl. S. 619.), sollen fünfjährige verzinsliche Schatzanweisungen im Gesamtbetrage von Einundfünfzig Millionen Thaler oder sieben Millionen fünfhundert Tausend Livres Sterling nach Maßgabe folgender Bestimmungen ausgegeben werden:

§. 1.

Die Schatzanweisungen werden von der Königlich Preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden in fünf Serien, jede zu 10,200,000 Thaler oder 1,500,000 £ Sterling, und in Abschnitten über 200 Thaler, 500 Thaler und 1000 Thaler, ferner über 100 £ Sterling (680 Thaler), 500 £ Sterling (3400 Thaler) und 1000 £ Sterling (6800 Thaler) ausgefertigt. Sie lauten auf den Inhaber und werden — nebst den zugehörigen Zinsscheinen (§. 3.) — nach dem Werthverhältniß von 6 Rthlr. 24 Sgr. für 1 £ Sterling gleichzeitig auf inländische Silberwährung und auf Englische Goldwährung zahlbar gestellt.

§. 2.

Die Umlaufzeit der Schatzanweisungen ist auf fünf Jahre, vom 1. November 1870. an gerechnet, festgesetzt. Am 1. November 1875. werden dieselben gegen Zahlung ihres Nennwerths eingelöst.

Je